



Betrachtung

Von dem Recht des Kayfers einen Fürsten in das Churfürstliche Collegium zu erheben.

§. 1.

Die Erhöhung des Standes und der Würden ist ein Kayserliches Reservat, oder ein Recht des Kayfers, in dessen Ausübung der Reichsstände Rath und Einwilligung nicht erforderlich ist.

§. 2.

Dergleichen Erhöhung giebt es dreyerley. Entweder erhöht der Kayser eine Persohn, oder eine Landschaft, oder ein Recht. Die erste Gattung heisset Stands-Erhöhung. Exempel von dieser Erhöhung sind die Fürsten, deren Länder bey der Erhöhung in den Fürsten-Stand keine Fürstenthümer werden. Von der zweyten Gattung ist die Erhöhung der Herrschaft Mindelheim in ein Fürstenthum. Von der dritten Art ist die letzte Erhöhung des General-Reichs-Post-Amtes in ein Thron-Lehn.

§

§. 3.